



## **Satzung** **für den Sportverein Sukow e.V.**

Auf der Mitgliederversammlung des Sportvereins Sukow e.V. vom 23.03.2017 ist eine Änderung der gültigen Satzung beschlossen worden, die nachfolgenden neuen Wortlaut erhält.

### **§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der „**Sportverein Sukow e.V.**“ mit Sitz des Vereins ist **19079 Sukow , Hauptstrasse 19** ist bereits in das Vereinsregister unter der Nummer 573 beim Amtsgericht in Schwerin eingetragen worden.

**Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.**

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes des Landkreises Parchim, des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern e.V., des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., des Kreisfußballverbandes des Landkreises Parchim, des Kreisreiterbundes Parchim und im Landesverband Reiten, Fahren, Voltigieren e.V. in Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesverbandes der Karnevalvereine Mecklenburg-Vorpommern und des Bundesverbandes Deutscher Karneval.

**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :**

### **§ 2**

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein bezweckt :
  1. Arbeit auf dem Gebiet des Sportes bei den Mitgliedern
  2. Arbeit auf dem Gebiet des Karnevals
  3. **Arbeit auf dem Gebiet des REHA Sportes**
  4. Organisation von Sportfesten, Turnieren, Veranstaltungen und allgemeiner sportlicher Betätigung für Erwachsene als auch für Jugendliche.
  5. Die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreis- und Landessportbundes.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Gesetzgebers.

Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 2a**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung jährlich eine Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand in Höhe der gesetzlichen Regelung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG erfolgen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig vom jeweiligen Alter werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung bzw. ein für die einzelne Abteilung zuständiges Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreis- und Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie den unter § 1 weiter aufgeführten Organisationen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - seine Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6** Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7** Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies nur, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.  
  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8** Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über :

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Die Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an :

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- vier weitere Mitglieder

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist ;
- die Führung der laufenden Geschäfte

### **§ 11** Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. **Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft**
  - zwecks Verwendung für Sport -

### **§ 12**

**Die Änderungen der Satzung treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.**

Sukow, den 23.03.2017.